

Zur Beachtung!

A. Mitgliedsausweis und Beitragszahlung.

1. Diese Mitgliedskarte gilt bei regelmäßiger Beitragszahlung als Ausweis der Mitgliedschaft und ist beim Bezahlen von Beiträgen oder Anfordern von Krankenscheinen der zuständigen Verwaltungs- oder Zahlstelle vorzulegen.
2. Alle im Bezirk örtlicher Verwaltungs- oder Zahlstellen wohnenden Mitglieder haben ihre Beiträge aus verwaltungstechnischen Rücksichten unbedingt an diese Stelle abzuführen. An die gleiche Stelle sind auch alle anderen Mitteilungen, Anschriftenänderungen usw. zu richten.
3. Die Beiträge für Bund und Krankenkasse sind monatlich im voraus unaufgescordert und kostenfrei bis zum 3. jeden Monats zu zahlen. Vorauszahlung für mehrere Monate ist statthaft.
4. Alle Mitglieder haben auf Anforderung ihre Mitgliedskarte mit den Belegen über die Beitragszahlung zum Zwecke der Kontrolle einzuführen. Es wird dann der Eingang der Beiträge für den versessenen Zeitraum an Hand der Beitragskonten wie der eingesandten Belege durch Kontrollstempel bestätigt.
5. Bei allen Geldsendungen sind die Mitgliedsnummer des Bundes, der Krankenkasse und die Verwendung des eingesandten Betrages anzugeben.
6. Bis zum 20. jedes Monats die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt sind außer dem Beitrage noch für jeden rückständigen Monat dem Bunde eine Sonderabfuhr von RM 0,30, der Krankenkasse von RM 0,50 zu zahlen.
7. Geht eine Mitgliedskarte verloren, so ist dies sofort dem Bunde oder der Krankenkasse zu melden. Beim Austritt oder beim Ausschluß aus Bund und Krankenkasse sowie beim Tode muß die Mitgliedskarte unverzüglich dem Bunde oder der Krankenkasse zurückgegeben werden.

B. Bescheinigung von der Pflichtkrankenkasse.

8. Die Mitgliedschaft bei unserer Krankenkasse befreit frankenversicherungspflichtige Mitglieder von der Zugehörigkeit bei einer Pflichtkrankenkasse.
9. Das Mitglied hat dem Arbeitgeber bei Antritt der Beschäftigung eine besondere Bescheinigung über seine Zugehörigkeit zu unserer Kasse vorzulegen. Diese Bescheinigung wird unseren Mitgliedern beim Eintritt in die Kasse und bei jedem Wechsel des Arbeitgebers kostenlos ausgestellt. Ist die Anmeldung zur Pflichtkrankenkasse bereits erfolgt, muß der Arbeitgeber bei Vorlegen der Bescheinigung das Mitglied wieder abmelden.

Bei rechtzeitiger Vorlage dieser Bescheinigung hat der Arbeitgeber die Anmeldung bei der Pflichtkrankenkasse zu unterlassen. Falls dem Arbeitgeber beim Zeugen der Bescheinigung in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer Mitglied unserer Kasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf 2 Wochen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so muß der Arbeitgeber die Anmeldung bei der Pflichtkrankenkasse vornehmen.

Über die Inanspruchnahme von Kassenleistungen gibt das besondere "Merkblatt für die ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzneien und Heilmitteln" Auskunft, das von allen Verwaltungs- und Zahlstellen kostenlos abgegeben wird.

C. Anschriftenänderungen.

10. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes, des Arbeitgebers oder der Wohnung unverzüglich anzugeben. Bei Austrittserklärungen sind Name und Anschrift des Arbeitgebers anzugeben.

Mitgliedsausweis

des Gewerkschaftsbundes der Angestellten / der Deutschen Angestellten-Krankenkasse
G. G. Berlin
für

Geb. am 22.8.11

Ar. der 10.11.304

Eintritt
in den Bunde

Entlass
i. d. A. K. R. 3. Juni

Eintritt
in die Firm. Berl.

Bündes-Nr. 997784

Stand der Ver- sicherung am 1. Sept. 1931	14.31	1.3.31	19.31	
Beitrag	IV. 7	V. 8	5.30	
Summe				
Arbeitst. Bescheinig. Viel. Pat.	1.50	1.86	2.35	
Verl. Pat.				
Bundes- Beitrag			5.30	
Geamt- Beitrag	13.20	12.60	20.35	
Stand der Ver- sicherung am 1. Sept. 1931				
Beitrag				
Beitrag Fam. Berl.				
Arbeitst. Bescheinig.				
Verl. Pat.				
Bundes- Beitrag				
Geamt- Beitrag				

Dem Arbeitgeber gegenüber ist dieser Ausweis nicht gültig. (Siehe letzte Seite Aufdruck.)
Vorj. 23/24.

	19. 31.	19. 31.	19. 33.
Januar	Kr.-Kasse RM. 5.40 Bund RM. Berlin o. 50 Erh., den	Kr.-Kasse RM. 0.50 Bund RM. 0.50 Erh., den	Kr.-Kasse RM. 7.40 Bund RM. 1.80 RM. 9.20 Erh., den 18. <i>Rhein</i>
Februar	Kr.-Kasse Hauptverw.-Stelle Bund RM. Berlin 1.60 Erh., den	Kr.-Kasse RM. 0.50 <i>Reich</i> Bund RM. 0.50 RM. Erh., den	Kr.-Kasse RM. 7.40 Bund RM. 1.80 RM. Erh., den 17. <i>Rhein</i>
März	Kr.-Kasse RM. 7.80 Bund RM. 1.10 + 2.10 RM. 7.80 Erh., den III. 31. <i>Rhein</i>	Kr.-Kasse RM. 1.20 / 1.70 Bund RM. 0.50 / 1.70 RM. 1.40 Erh., den <i>Rhein</i>	Kr.-Kasse RM. 7.40 Bund RM. 1.80 RM. Erh., den 17. <i>Rhein</i>
April	Kr.-Kasse RM. 7.80 Bund RM. 2.95 o. 1.20 Erh., den 16. 31.	Kr.-Kasse RM. 2.20 / 1.70 Bund RM. 0.50 / 2.70 RM. 9.32 <i>Rhein</i> 1. April 1932 <i>Rhein</i>	Kr.-Kasse RM. 7.40 Bund RM. 1.80 RM. Erh., den 21. <i>Rhein</i>
Mai	Kr.-Kasse RM. 4.80 Bund RM. 2.60 + 2.50 RM. 7.80 Erh., den 6. 19. 31.	Kr.-Kasse RM. 2.20 / 2.70 Bund RM. 0.50 / 2.70 RM. 9.32 <i>Rhein</i> Erh., den	Kr.-Kasse RM. Bund RM. RM. Erh., den
Juni	Kr.-Kasse RM. 4.80 Bund RM. 1.50 + 15. RM. 7.80 Erh., den	Kr.-Kasse RM. 2.20 / 2.70 Bund RM. 0.50 / 2.70 RM. 9.32 <i>Rhein</i>	Kr.-Kasse RM. Bund RM. RM. Erh., den
Juli	Kr.-Kasse RM. 7.80 Bund RM. <i>Verwaltungsstelle Gießen</i> RM. <i>Verwaltungsstelle Gießen</i> Erh., den	Kr.-Kasse RM. 3.20 / 4 Bund RM. - 0.50 RM. 9.32 <i>Rhein</i>	Kr.-Kasse RM. Bund RM. RM. Erh., den
August	Kr.-Kasse RM. 7.80 Bund RM. <i>Verwaltungsstelle Gießen</i> RM. <i>Verwaltungsstelle Gießen</i> Erh., den	Kr.-Kasse RM. 7.40 Bund RM. 0.50 RM. 10.9. 4. <i>Rhein</i>	Kr.-Kasse RM. Bund RM. RM. Erh., den
Septbr.	Kr.-Kasse RM. 5.30 Bund RM. 5.30 RM. 7.75 Erh., den	Kr.-Kasse RM. 7.40 Bund RM. 0.50 RM. 10.9. 4. <i>Rhein</i> Erh., den	Kr.-Kasse RM. Bund RM. RM. Erh., den
Octbr.	Kr.-Kasse RM. 0.50 Bund RM. 0.50 RM. Erh., den	Kr.-Kasse RM. 7.40 Bund RM. 0.50 RM. 10.9. 4. <i>Rhein</i> Erh., den	Kr.-Kasse RM. Bund RM. RM. Erh., den
Novbr.	Kr.-Kasse RM. 0.50 RM Bund RM. 0.50 RM. Erh., den 11. 11. 31. <i>Rhein</i>	Kr.-Kasse RM. 7.40 Bund RM. 0.50 RM. 10.9. 4. <i>Rhein</i> Erh., den	Kr.-Kasse RM. Bund RM. RM. Erh., den
Dezbr.	Kr.-Kasse RM. 0.50 RM Bund RM. 0.50 RM. Erh., den 11. 11. 31. <i>Rhein</i>	Kr.-Kasse RM. 7.40 Bund RM. 0.50 RM. 10.9. 4. <i>Rhein</i> Erh., den	Kr.-Kasse RM. Bund RM. RM. Erh., den